

1973	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1973	Nr. 58
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/73 — Zollkontingente für griechische Weine)	1513
26. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1514
2. 10. 73	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention	1515
8. 10. 73	Bekanntmachung der Änderung und Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Benutzung der Churchill Research Range	1516
10. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1519
11. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1519
12. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1520
15. 10. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst	1520
15. 10. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz	1522
16. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit	1524

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 15/73 — Zollkontingente für griechische Weine)**

Vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Grie-

chenland“ die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnummer 22.05 wie folgt geändert:

1. In der Zusätzlichen Anmerkung 6 wird das Datum „31. Oktober 1973“ durch das Datum „31. März 1974“ ersetzt.
2. Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:
„7. Für Weine (aus Tarifstelle 22.05C) griechischer Erzeugung, die bis 31. März 1974 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu

- a) einer Menge von 50 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,
- b) einer Menge von 68 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2, 4 und 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 26. September 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1973 zu dem Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 249) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Juli 1973 in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am gleichen Tag bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die Übereinkommen sind für folgende Staaten am 12. Februar 1973 in Kraft getreten:

Ägypten	Guatemala
Algerien	Indien
Argentinien	Indonesien
Äthiopien	Iran
Australien	Irland
Barbados	Israel
Belgien	Jamaika
Brasilien	Japan
Chile	Jemen (Arabische Republik)
China (Taiwan)	Jordanien
Costa Rica	Jugoslawien
Dänemark	Kamerun
Dominikanische Republik	Kanada
Ecuador	Kenia
Elfenbeinküste	Korea
Finnland	Kuwait
Frankreich	Liechtenstein
Gabun	Luxemburg
Griechenland	Madagaskar

Malaysia	Singapur
Marokko	Spanien
Mauretanien	Sri Lanka
Mexiko	Südafrika
Monaco	Sudan
Neuseeland	Syrien
Nicaragua	Tansania
Nigeria	Thailand
Norwegen	Trinidad
Osterreich	und Tobago
Pakistan	Tunesien
Peru	Uganda
Philippinen	Vatikanstadt
Portugal	Venezuela
Sambia	Vereinigtes Königreich
Saudi-Arabien	Vereinigte Staaten
Schweden	Vietnam
Schweiz	Zaire
Senegal	

Die Übereinkommen sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 26. März 1973
Irak	am 6. Juni 1973
Italien	am 4. Juni 1973
Niederlande mit Surinam und den Niederländischen Antillen	am 23. Mai 1973
Zentralafrikanische Republik	am 13. März 1973

Die Übereinkommen sind am 12. Februar 1973 vorläufig in Kraft getreten für Island, Kolumbien und Türkei.

Bonn, den 26. September 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention**

Vom 2. Oktober 1973

1. Die belgische Regierung hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 30. Juni 1973,

die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der vorstehend erwähnten Konvention

mit Wirkung vom 29. Juni 1973

für je weitere zwei Jahre anerkannt.

Diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf die Artikel 1—4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 422).

2. Die österreichische Regierung hat die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

mit Wirkung vom 3. September 1973

für weitere drei Jahre anerkannt.

Diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf die Artikel 1—4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1068), vom 31. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1181), vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 766) und vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1136).

Bonn, den 2. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
der Änderung und Verlängerung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada
über die Benutzung der Churchill Research Range

Vom 8. Oktober 1973

In Ottawa sind durch Notenwechsel vom 28. April 1972 und vom 7./29. Juni 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada zwei Vereinbarungen über die Änderung und Verlängerung des „Abkommens vom 8. Juli 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Benutzung der Churchill Research Range“ getroffen worden.

Zur Vereinbarung vom 28. April 1972 wird die deutsche Antwortnote, zur Vereinbarung vom 7./29. Juni 1973 die einleitende deutsche Note vom 7. Juni 1973, die durch kanadische Note vom 29. Juni 1973 zustimmend beantwortet wurde, veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1973

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ottawa, den 28. April 1972

No. 44/72

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note No. ECS-513 vom 28. April 1972 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, auf die kürzlich zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada geführten Gespräche betreffend das am 8. Juli 1969 in Ottawa unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung von Kanada und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Benutzung der Churchill Research Range Bezug zu nehmen.

Auf das Schreiben des Außenministeriums, Abteilung Wissenschaft und Umweltfragen, vom 12. Mai 1971 sowie auf die Noten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. 130/71 vom 19. August 1971 und Nr. 142/71 vom 1. September 1971 beehre ich mich, folgende Änderungen des oben genannten Abkommens vorzuschlagen:

Artikel 1 (4)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Artikel 2 (1)

Dieser Absatz ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

„Für jeden nach Artikel 1 Absatz 1 durchgeführten Start einer Höhenforschungsrakete von der CRR zahlt die Bundesrepublik Deutschland anteilmäßig einen Betrag oder Beträge, die zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen gemeinsam zu vereinbaren sind“.

Artikel 2 (2)

Der Schluß des Absatzes ist wie folgt zu ergänzen:

„wird zwischen Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen in jedem Einzelfall ein angemessenes Entgelt vereinbart“.

Artikel 2 (3)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Artikel 5 (2)

Dieser Absatz ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

„Die Bundesrepublik Deutschland oder die von ihr nach Artikel 14 bezeichneten Stellen teilen Kanada vor Einholung der Zustimmung Einzelheiten über die wissenschaftlichen Ziele, die erforderlichen geophysikalischen Startbedingungen und sonstige technische Einzelheiten bezüglich eines beabsichtigten Raketenstarts mit“.

Artikel 6 (2)

Der erste Satz dieses Absatzes ist zu streichen.

Artikel 6 (1), (2) und (3)

Der Ausdruck „Echtzeit-Telemetriestation“ ist durch den Ausdruck „Polare Deutsche Bodenstation (PDDBS)“ zu ersetzen.

Artikel 7 (1)

Der Ausdruck „Echtzeit-Telemetriestation“ ist durch den Ausdruck „Polare Deutsche Bodenstation (PDDBS)“ zu ersetzen.

Artikel 7 (2)

Der Satzteil „mit Ausnahme der Aufsichts- und Verwaltungskosten“ ist zu streichen.

Artikel 9 (1)

Dieser Absatz ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

„Für Zeiten, während derer die Station auf deutschen Wunsch von Kanada betrieben wird, erstattet die Bundesrepublik Deutschland Kanada entsprechend den üblichen kanadischen Berechnungsmethoden die tatsächlich entstandenen und vereinbarten Kosten für Betrieb, Wartung und Instandsetzung“.

Artikel 18 (1)

Der Satzteil „insbesondere vorbehaltlich des Abkommens vom 11. Juni 1965 zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten über die weitere gemeinsame Benutzung, den Betrieb und die Unterhaltung der CRR“ ist zu streichen.

Artikel 21 (2)

Dieser Absatz ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

„Dieses Abkommen bleibt bis zum 30. Juni 1973 in Kraft, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch ein Schreiben an die andere Vertragspartei gekündigt wird oder sofern es nicht im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien um weitere Zeitspannen verlängert wird“.

Artikel 21 (3)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Artikel 21 (4)

In der ersten Zeile sind die Worte „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ zu ersetzen.

Artikel 21 (4)

Der Ausdruck „Echtzeit-Telemetriestation“ ist durch „Polare Deutsche Bodenstation (PDDBS)“ zu ersetzen.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß alle übrigen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Benutzung der Churchill Research Range einschließlich des Artikels 20 über die Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin zwischen den Vertragsparteien in Kraft bleiben, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, was Artikel 20 betrifft, gegenüber der Regierung von Kanada innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Benutzung der Churchill Research Range eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den oben vorgeschlagenen Änderungen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note, deren englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen

ben verbindlich ist, und die Antwort Eurer Exzellenz in deutscher Sprache ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen zur Änderung des Abkommens vom 8. Juli 1969 zwischen der Regierung von Kanada und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Benutzung der Churchill Research Range bilden sollen, das mit dem Datum der Antwortnote Eurer Exzellenz in Kraft tritt.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note vom 28. April 1972 enthaltenen Vorschlägen und damit einverstanden ist, daß Ihre

Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mirbach

Seiner Exzellenz
dem Herrn Außenminister
Mitchell W. Sharp, P. C., M. P.,
Ottawa

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ottawa, den 7. Juni 1973

Nr. 60/73

Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 28. April 1972, mit der das am 8. Juli 1969 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Benutzung der Churchill Research Range geändert worden ist, namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das Abkommen vom 8. Juli 1969 über die Benutzung der Churchill Research Range, das gemäß seinem Artikel 21 Absatz 2 am 30. Juni 1973 ausläuft, wird bis zum 30. Juni 1975 verlängert.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Kanada innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung von Kanada mit den in Nummer 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. von Keller

Seiner Exzellenz
dem Herrn Außenminister
Mitchell W. Sharp, P. C., M. P.,
Ottawa

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 10. Oktober 1973

Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Algerien am 28. August 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1037).

Bonn, den 10. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
Vom 11. Oktober 1973

Das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Jugoslawien am 11. Oktober 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 930).

Bonn, den 11. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
Vom 12. Oktober 1973

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Jugoslawien am 16. Oktober 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 973).

Bonn, den 12. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Abkommens
über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses
für den Internationalen Suchdienst
Vom 15. Oktober 1973

Das Abkommen vom 6. Juni 1955 über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst in der Fassung des Verlängerungs- und Änderungsprotokolls vom 23. August 1960 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 14. Dezember 1955 und Bundesanzeiger Nr. 244 vom 20. Dezember 1961) ist durch eine Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst geändert und seine Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit verlängert worden, nachdem alle Vertragsparteien des Inter-

nationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Zustimmung zu der Vereinbarung mitgeteilt haben.

Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel IV
am 5. Mai 1965

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1962 (Bundesanzeiger Nr. 108 vom 8. Juni 1962).

Bonn, den 15. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
des Königreichs Griechenland,
des Staates Israel,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-
irland und
der Vereinigten Staaten von Amerika,
vom dem Wunsche geleitet, die Tätigkeit des Inter-
nationalen Suchdienstes fortzuführen,
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Geltungsdauer des Abkommens über die Errichtung
eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen
Suchdienst vom 6. Juni 1955 in der Fassung des Ver-
längerungs- und Änderungsprotokolls vom 23. August
1960 (im folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) wird
vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen erneuert und
auf unbestimmte Zeit verlängert.

Artikel II

Jede Vertragspartei kann die Mitgliedschaft unter Ein-
haltung einer einjährigen Frist zum Ende eines jeden
Kalenderjahres durch Notifizierung an die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland kündigen, die die anderen
Parteien dieser Vereinbarung von dem Erhalt einer sol-
chen Notifizierung in Kenntnis setzen wird.

Artikel III

Artikel 8 des Abkommens wird aufgehoben. Die Arti-
kel 9 und 10 des Abkommens erhalten jeweils die Be-
zeichnung 8 und 9.

Artikel IV

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 5. Mai 1965
als in Kraft getreten, sobald alle Regierungen, die in der
Präambel genannt sind, der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung
erteilt haben.

GESCHEHEN in deutscher, englischer und französischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Bekanntmachung
der Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung der Vereinbarung
über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß
für den Internationalen Suchdienst
und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

Vom 15. Oktober 1973

Die am 6. Juni 1955 in Bonn unterzeichnete Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in der Fassung des Verlängerungs- und Änderungsprotokolls vom 30. September/7. Oktober 1960 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 14. Dezember 1955 und Bundesanzeiger Nr. 244 vom 20. Dezember 1961 S. 1 und 3) ist durch die Vereinbarung vom 22. Dezember 1972 über die Verlängerung und Änderung der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz geändert und seine Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel III
am 5. Mai 1965

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Vereinbarung
über die Verlängerung und Änderung der Vereinbarung
über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß
für den Internationalen Suchdienst
und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz**

Der Vorsitzende des Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst, der ermächtigt ist, im Namen der Regierungen, die Mitglieder des Ausschusses sind, zu handeln, nämlich:

des Königreichs Belgien,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
des Königreichs Griechenland,
des Staates Israel,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und
der Vereinigten Staaten von Amerika
einerseits

und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz
andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die am 6. Juni 1955 in Bonn unterzeichnete Vereinbarung (im folgenden als „die Vereinbarung“ bezeichnet) über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (in der Fassung des Verlängerungs- und Änderungsprotokolls vom 30. September und 7. Oktober 1960) zu verlängern und abzuändern:

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Geltungsdauer der Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

(2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung ist zu richten:

vom Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst im Namen der oben genannten Regierungen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder

vom Komitee, oder im Namen des Komitees, an den Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst, der diese Mitgliederregierungen der Kommission von dem Erhalt einer solchen Notifizierung in Kenntnis setzen wird.

Artikel II

Artikel 3 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des Internationalen Ausschusses und jeder Verbindungsbeamte, der von einer der im Internationalen Ausschuß vertretenen Regierungen ernannt wurde, sowie der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder jeder anderen Einrichtung der Vereinten Nationen, die ihm in Ausübung seiner Aufgabe des internationalen Schutzes der Flüchtlinge nachfolgt, und der von ihm ernannte Verbindungsmann sind berechtigt, alle die bei dem Internationalen Suchdienst in Verwahrung befindlichen Archive und Dokumente im Einvernehmen mit dem Direktor des Internationalen Suchdienstes gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 5 einzusehen.“

Artikel III

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 5. Mai 1965 als in Kraft getreten.

GESCHEHEN in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genève, le 22 Décembre 1972

Moshe Dak

Marcel A. Naville

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung
des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit

Vom 16. Oktober 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1973 zu der Vereinbarung vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 710) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 10 Abs. 2

mit Wirkung vom 1. September 1969
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 1. Oktober 1973 in Belgrad ausgetauscht worden.

Bonn, den 16. Oktober 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.